

Universitätsklinikum Halle (Saale)

Corporate Governance Bericht

für das Jahr

2022

- gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt -

Corporate Governance Erklärung

Der Klinikumsvorstand (die Geschäftsführung) und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Halle (Saale) erklären gemeinsam:

Das Universitätsklinikum Halle (Saale) hat im Geschäftsjahr 2022 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt¹ mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Vertraulichkeit (Rn 27)

In die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates wird der Personalrat des Universitätsklinikums Halle (Saale) durch den Klinikumsvorstand nicht einbezogen. Inwieweit das Mitglied des Aufsichtsrates nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 8 HMG LSA (Beschäftigter der Universitätsmedizin Halle (Saale)) sich - als Vertreter der Beschäftigten - vor den Sitzungen mit dem Personalrat abstimmt. ist nicht bekannt.

Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) (Rn 33)

Es besteht eine D&O-Versicherung für gegenwärtige, ehemalige und zukünftige bestellte und faktische Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Aufsichtsorgane, für Gesellschafter sowie gegenwärtige, ehemalige und zukünftige ständige Vertreter, besondere Vertreter. Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte.

Geschäftsleitung, Aufgaben und Zuständigkeiten (Rn 43/Rn 48)

Eine angemessene Beteiligung von Frauen in Führungspositionen mit mindestens 40 % wird per 31.12.2022 - bezogen auf das Gesamtunternehmen - mit 43,56 % eingehalten.

Eine angemessene Beteiligung von Frauen in der Geschäftsleitung (Klinikumsvorstand) mit mindestens 40 % wird per 31.12.2022 erreicht. Der Klinikumsvorstand ist mit dem Ärztlichen Direktor. , dem Kaufmännischen Direktor, der Dekanin der Medizinischen Fakultät und der Direktorin des Pflegedienstes mit 50 % durch Frauen in der Geschäftsleitung besetzt.

Dauer der Bestellung der Geschäftsleitung (Rn 49)

Der Anregung zur Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Dauer von höchstens fünf Jahren wird nicht entsprochen, weil dies gesetzlich geregelt ist.

Gemäß HMG LSA werden der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin für sechs Jahre (§ 12 (2) HMG LSA), der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin für acht Jahre (§ 13 (2) HMG LSA) und der Direktor/die Direktorin des Pflegedienstes (§14 (2) HMG LSA) für sechs Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederbestellung über den gleichen Zeitraum ist zulässig.

¹ in der jeweils geltenden Fassung



5. Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsleitung (Rn 51)

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Klinikumsvorstandes (der Geschäftsleitung) ist im HMG LSA nicht festgelegt. Für das Mitglied des Klinikumsvorstandes gemäß § 15 (1) Satz 1 Ziff. 3 HMG LSA (Dekan) gilt diesbezüglich § 38 (4) HSG LSA.

6. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Rn 52; Rn 108)

Die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes (der Geschäftsleitung) erfolgt (ÄD: § 11 (1) Satz 4 Ziff. 1 HMG LSA/ KD: § 11 (1) Satz 4 Ziff. 2 HMG LSA) mit Ausnahme für das Mitglied gemäß § 15 (1) Satz 1 Ziff. 3 HMG LSA (Dekanin) durch den Aufsichtsrat.

Die Festlegung der Vergütung für den Direktor/die Direktorin des Pflegedienstes folgt den für den Ärztlichen Direktor/die Ärztliche Direktorin und den Kaufmännischen Direktor/die Kaufmännische Direktorin getroffenen gesetzlichen Regelungen.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sind Richtwerte für die Höchstzahl von Mandaten bei anderen Gesellschaften sowie Anzeigeobliegenheit/-pflichten in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht geregelt. Hierzu erfolgt die Abfrage und Offenlegung im Rahmen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

7. Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Qualifikation (Rn 109)

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist in § 10 HMG LSA geregelt. Die Mitglieder nach §10 (1) Satz 2 Ziff. 1, 2, 3 und 7 HMG LSA werden qua Amt in den Aufsichtsrat entsandt.

Für die Mitglieder nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 4, 5, 6 HMG LSA (Vorschlagsrecht beim Klinikumsvorstand) sind im HMG LSA entsprechende Kriterien hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen festgelegt.

Für das Mitglied nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 8 HMG LSA liegt das Vorschlagsrecht beim Personalrat des Universitätsklinikums Halle (Saale).

8. Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Altersgrenze (Rn 113)

Eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates ist im HMG LSA nicht festgelegt.

Die Mitglieder nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 1, 2 und 3 HMG LSA werden als Angehörige (Minister/Ministerinnen) der Landesregierung qua Amt in den Aufsichtsrat entsandt. Festlegungen bezüglich einer angemessenen Altersgrenze müssten daher vom Land Sachsen-Anhalt im Kontext der Rahmenbedingungen zur Ernennung von Mitgliedern der Landesregierung getroffen werden.

Das Mitglied des Aufsichtsrates gemäß § 10 (1) Satz 2 Ziff. 7 HMG LSA (Rektor) übt seine Funktion qua Amt aus. Bezüglich einer angemessenen Altersgrenze gilt § 38 (4) HSG LSA. Eine gesonderte Festlegung ist nicht erforderlich.

Für das Mitglied des Aufsichtsrates gemäß § 10 (1) Satz 2 Ziff. 8 HMG LSA (Beschäftigter des Universitätsklinikums Halle (Saale) bzw. der Medizinischen Fakultät) gilt die Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB II, da er nach Erreichen dieser nicht länger Beschäftigter ist und somit die Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat It. HMG LSA (s. o.) nicht mehr gegeben ist. Eine gesonderte Festlegung ist nicht erforderlich.

9. Persönliche Mandatsausübung (Rn 116/Rn 117)

Die Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist It. § 10 (1) HMG LSA nicht vorgesehen.

Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann sich das Mitglied des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HMG LSA in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt unter den Mitgliedern nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, der/die im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HMG LSA wahrnehmen kann.



Im Ergebnis einer Wahl gem. § 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates beschließt der Aufsichtsrat in seiner 49. Sitzung vom 29.01.2021 dem Mitglied gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 HMG LSA die Vertretung des Mitglieds des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 HMG LSA zu übertragen.

Die Möglichkeit von Stimmbotschaften wurde in der 14. Sitzung des Aufsichtsrates erörtert und entschieden, dies nicht in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu regeln, sondern die Diskussion über eine adäquate Stimmrechtsübertragung im Rahmen der Novellierung des HMG LSA weiter zu führen.

Das Universitätsklinikum Halle (Saale) wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

II. Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtvergütung des Klinikumsvorstandes (der Geschäftsleitung) wird regelhaft im Anhang zum Jahresabschluss und auch im Bericht des Landes Sachsen-Anhalt über Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts (Beteiligungsbericht) dargestellt.

III. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Halle (Saale) erhalten keine Vergütung. Die externen Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gemäß Aufsichtsratsbeschluss 09/28/2013 vom 02.12.2013 für entstehende Aufwendungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung (Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder Teilnahme an dessen Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Gremien) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 960 EUR pro Sitzungstag. Mit Erstattung dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

IV. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen inkl. Aufsichtsrat²

Unter den acht Mitgliedern des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Halle (Saale) sind zwei Frauen (auf Vorschlag der Geschäftsleitung sowie auf Vorschlag durch den Personalrat) bestellt, eine Frau als Angehörige der Landesregierung (Ministerin) sowie die Frau Rektorin qua Amt in den Aufsichtsrat entsandt. Damit beträgt der Frauenanteil insgesamt 50 %. Bei den vier Wahlfunktionen, für die das Unternehmen (inkl. Personalrat) das Vorschlagsrecht besitzt, liegt der Frauenanteil bei 50 %. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die diese Funktion qua Amt innehaben, ist die Genderverteilung der Kabinettsliste (Ministerämter der Landesregierung Land Sachsen-Anhalt) ausschlaggebend bzw. entscheidet die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Rektorin), so dass Empfehlungen zur Frauenförderung/Gleichstellung dort zu realisieren sind, um sich in den Gremien des Unternehmens abbilden zu können.

Der Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung/im Klinikumsvorstand ist in I. Ziff. 3 dargestellt. Der empfohlene Wert von ≥ 40 % wird per 31.12.2022 erreicht.

Führungspositionen³ im Unternehmen (Universitätsklinikum Halle (Saale)) sind darüber hinaus die Leitungen der Kliniken, von Abteilungen in Departments, Institute, Zentralen Einrichtungen sowie deren Stellvertretung (inkl. Ltd. Oberärztinnen/Oberärzte), Oberärzte/Oberärztinnen, die Leitungen der Geschäftsbereiche sowie gemäß § 26 (2) MTV-UK Halle (nichtärztliche) Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10 mit zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

Der Anteil der Frauen in Führungspositionen beträgt im Unternehmen insgesamt 43,56 % und schlüsselt sich wie folgt auf:

Kliniken 31,94 % (davon Leitungen 16,67 %)

Institute 41,67 % (davon Leitungen 34,78 %)

² fakultativer Inhalt (Rn. 125 BHB)

³ je nach Unternehmensstruktur darzustellen, z.B. Referatsleiter, Abteilungsleiter, Prokuristen



Dekanat, GB, Stabsstellen

50,92 % (davon Leitungen 37,34 %)

Zentrale Dienste

43,48 % (davon Leitungen 38,46 %)

Pflege

68,42 % (davon Leitungen 60,53 %)

Der empfohlene Wert von ≥ 40 % im Unternehmen wird eingehalten.

V. Stellungnahme zu Anregungen4

Fehlmeldung.

(Ort, Datum)

Prof. Dr. Th. Moesta Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. A. Willingmann Vorsitzender des Aufsichtsrates Halle 21/6/23

Alexander Beblacz Kaufmännischer Direktor

⁴ fakultativer Inhalt (Rn. 125 BHB)